

## Bei der Planung sind die Regeln der Technik maßgeblich

**Baurecht.** Planer schulden keine Planung nach dem Stand der Technik, sondern nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Es sei denn, ein Planer hat mit dem Bauherrn anderes vereinbart. Ansonsten liegt ein Mangel vor.

*OLG Stuttgart, Urteil vom 17. Dezember 2024, Az. 10 U 23/24*

*Rechtsanwältin  
Samira Bagaric von  
WIR Wanderer und  
Partner*



Urheber: Dennis Greinert Welcome Monday

### DER FALL

Die Bauherrin beauftragte den Ingenieur mit der Planung und Überwachung der Fassadentechnik für einen Büro- und Ladenkomplex. Die Baugenehmigung sah den Einbau von nicht brennbaren Materialien vor. Der Ingenieur hingegen plante die Fassadenentwässerung mit lediglich schwer entflammenden Materialien, im vorliegenden Fall mit Kunststoffrohren.

Nach der Abnahme der Leistungen kam es zu einem Schmelbrand aufgrund einer in die Rohre eingeworfenen Zigarettenskippe. Die Baubehörde forderte den Austausch der Rohre. Der Ingenieur berief sich darauf, dass seine Planung dem Stand der Technik entspreche. Die Bauherrin verlangt dennoch Schadenersatz von dem Planer.

### DIE FOLGEN

Das OLG verurteilt den Ingenieur vollumfänglich. Die Planung sei zweifelsohne mangelhaft; sie entspreche nicht der vereinbarten Beschaffenheit. Der Ingenieur hat die Genehmigungsplanung sowie die inhaltlichen Vorgaben und Auflagen der Baugenehmigung in seine Leistung zu integrieren und umzusetzen. Er schuldet eine Fachplanung, auf deren Grundlage ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Werk erstellt werden kann. Diesen Anforderungen wurde er im

entschiedenen Fall nicht gerecht, weil er nur schwer entflammende Rohre zum Einbau vorsah. Der Einwand des Ingenieurs, seine Arbeit entspreche dem Stand der Technik, führte nicht weiter. Vertraglich geschuldet ist die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik. Darauf kommt es an. Zudem greift der Einwand nicht durch, da das Bauordnungsrecht unbeachtet blieb.

### WAS IST ZU TUN?

Der Stand der Technik beschreibt den fortschrittlichsten Entwicklungsstand von Verfahren, welcher zu einem bestimmten Zeitpunkt erreicht ist. Dieser ist dynamisch und orientiert sich daran, was technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist. Der Stand der Technik ist meistens nicht langfristig erprobt. Anders bei den anerkannten Regeln der Technik: Bei diesen handelt es sich um standardisierte Verfahren, die in der Praxis langfristig erprobt sind und sich bewährt haben, sodass diese von der Mehrheit der Fach-

leute als richtig und notwendig anerkannt werden. Planern kann nur dringend empfohlen werden, nicht ohne konkrete Vereinbarung mit dem Bauherrn von den anerkannten Regeln der Technik abzuweichen. Es kommt nicht darauf an, ob eine bestimmte Ausführung wirtschaftlich vertretbar oder üblich ist. Entscheidend ist, ob die Ausführung den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(redigiert von Monika Hillemacher)